

Einfriedungssatzung für das Stadtgebiet Niederstotzingen - Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit -

In den vergangenen Monaten kam es vermehrt vor, dass Befreiungsanträge für Einfriedungen, vor allem in den verschiedenen Wohngebieten im Stadtgebiet bei der Verwaltung eingingen. In diesem Zuge fiel auf, dass in Niederstotzingen genau wie in anderen Städten und Gemeinden auch, die unterschiedlichen Vorgaben der Bebauungspläne zu Einfriedungen oft nicht (mehr) eingehalten werden. Um diesen Missstand zu beseitigen, soll eine Einfriedungssatzung für das gesamte Stadtgebiet erlassen werden. Der Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 03.04.2019 vorberaten und beinhaltet Vorgaben zu Höhe und Art der einzelnen Einfriedungen.

Die Einfriedungssatzung muss als örtliche Bauvorschrift ein Verfahren wie ein Bebauungsplan durchlaufen, d.h. nach der Behandlung im Gemeinderat werden die Träger öffentlicher Belange, in diesem Fall lediglich das Landratsamt, zur Satzung gehört. Zeitgleich erfolgt eine öffentliche Auslegung um den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Einsicht und zur Beteiligung zu bieten und als abschließender Schritt wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht und vom Landratsamt genehmigt. Die Satzung kann im vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

In seiner Sitzung vom 10.04.2019 beschloss der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen daher die Aufstellung einer Einfriedungssatzung für das Stadtgebiet Niederstotzingen.

Die Aufstellung der Satzung wird nun gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Einfriedungssatzung vom 10.04.2019 liegt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.04.2019 bis 31.05.2019

im Rathaus der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, Zimmer E6, 89168 Niederstotzingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Unterlagen können nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen unter der Adresse www.stadt-niederstotzingen.de in der Rubrik Wirtschaft & Bauen - Bebauungspläne - Aktuelle Beteiligungen während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einfriedungssatzung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Von einer frühzeitigen Beteiligung wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung wird ebenfalls abgesehen.